



Schulgeldordnung des Studienkolleg St. Johann Blönried

(1) Das nach dem Schulvertrag für den Besuch des Studienkolleg St. Johann Blönried zu entrichtende monatliche Schulgeld ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Schulgeldregelung	Schulgeld	Reduzierung um den Ausgleichsanspruch in Höhe von 70,00€	Zu entrichtendes Schulgeld
1. Kind	112,00 €	72,00 €	40,00 €
2. Kind	72,00 €	72,00 €	0,00 €
3. Kind	72,00 €	72,00 €	0,00 €
4. Kind	72,00 €	72,00 €	0,00 €
alle weiteren Kinder	72,00 €	72,00 €	0,00 €

Eltern können auf Antrag beim Träger ein einkommensabhängiges Schulgeld (Schulgeld und sonstige verpflichtende Elternbeiträge) von 5% des Haushaltsnettoeinkommens pro Kind entrichten.

(2) Die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg–Stuttgart bietet einen Stipendienfonds, mit diesem soll sichergestellt werden, dass der Besuch einer Katholischen Schule in der Diözese Rottenburg–Stuttgart nicht an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern scheitert. Der Stipendienfonds soll Familien in finanziellen bzw. sozialen Härtefällen helfen. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage <https://www.schulstiftung.de/service/antraege-und-formulare> unter dem Stichwort „Stipendienfonds“.

Ermäßigungsanträge sind nach den Regelungen des Stipendienfonds schriftlich mit Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu stellen. Die Schulleitung steht für Rückfragen und Hilfestellungen zur Verfügung. Alle Anträge werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

(3) Daneben werden sonstige Elternbeiträge erhoben. Hierbei wird zwischen verpflichtenden Beiträgen und Sonderleistungen, die freiwillig sind, unterschieden.

Sonstige verpflichtende Elternbeiträge	Beitrag für Freizeitbetreuung pro Monat
1. Kind	9,00 €
2. Kind	0,00 €
3. Kind	0,00 €
4. Kind	0,00 €
alle weiteren Kinder	0,00 €

Sonstige angebotene Leistungen (freiwillig)	Essen pro Tag	Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung pro Monat
1. Kind	5,20 €	36,00 €
2. Kind	5,20 €	0,00 €
3. Kind	5,20 €	0,00 €
4. Kind	5,20 €	0,00 €
alle weiteren Kinder	5,20 €	0,00 €

Diese Schulgeldordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Blönried, 18. Juli 2023